

Verkündungsblatt der Technischen Hochschule Ostwestfalen-Lippe

48. Jahrgang – 20. August 2020 – Nr. 45

Satzung zur Änderung der Bachelorprüfungsordnung
für den Studiengang Landschaftsarchitektur
an der Hochschule Ostwestfalen-Lippe
(BPO Landschaftsarchitektur)

vom 17. August 2020

Herausgeber: Präsidium der Technischen Hochschule Ostwestfalen-Lippe

Redaktion: Justizariat, Technische Hochschule Ostwestfalen-Lippe, Campusallee 12, 32657 Lemgo

**Satzung zur Änderung der Bachelorprüfungsordnung
für den Studiengang Landschaftsarchitektur
an der Hochschule Ostwestfalen-Lippe
(BPO Landschaftsarchitektur)**

vom 17. August 2020

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW S. 543), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Hochschulgesetzes vom 12. September 2019 (GV.NRW.2019 S. 377), hat die Technische Hochschule Ostwestfalen-Lippe die folgende Satzung erlassen:

Artikel I

Die Bachelorprüfungsordnung für den Studiengang Landschaftsarchitektur vom 09. Juli 2018 (Ver kündungsblatt der Hochschule Ostwestfalen-Lippe 2018/Nr. 33) wird wie folgt geändert:

- 1.) In der Überschrift, im Text sowie in den Anlagen der Bachelorprüfungsordnung wird die Bezeichnung „Hochschule Ostwestfalen-Lippe“ durch die Bezeichnung „Technische Hochschule Ostwestfalen-Lippe“ ersetzt.
- 2.) Im Text der Bachelorprüfungsordnung wird die Bezeichnung „die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident für den Bereich Wirtschafts- und Personalverwaltung“ durch die Bezeichnung „Kanzlerin oder Kanzler“ ersetzt.
- 3.) In **§ 4** Absatz 3 Satz 1 wird die Zahl der Semesterwochenstunden von 151 auf 147 korrigiert.
- 4.) **§ 24 a** Absatz 2 erhält den folgenden neuen Satz 3:
„Die Projektwoche wird nicht benotet, sondern mit „bestanden“ oder „nicht ausreichend“ bewertet.“
- 5.) **§ 26** Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt gefasst:
„(2) Ferner sind durch Prüfungen in Wahlpflichtfächern (Anlage 1 in Verbindung mit Anlage 2 und 3) mindestens 68 Credits durch Prüfungen in zwölf Fächern aus den Wahlpflichtfachkatalogen wie folgt zu erwerben:“

- 6.) **§ 26** Absatz 2 erster Spiegelstrich wird wie folgt gefasst:
„- 25 Credits durch Prüfungen in drei Projekten, wobei jeweils ein Projekt aus den Katalogen A im Umfang von 5 Credits und jeweils ein Projekt aus den Katalogen B und C im Umfang von jeweils 10 Credits zu erbringen sind (Anlage 2).“
- 7.) **§ 26** Absatz 2 vierter Spiegelstrich wird wie folgt geändert:
„-10 Credits durch Prüfungen in zwei Fächern der Wahlpflichtfach-Kataloge 1 bis 4 (Anlage 3)“.
- 8.) **§ 26** Absatz 3 wird wie folgt geändert:
„Zulassungsvoraussetzungen für alle aus Anlage 1 ersichtlichen studienbegleitenden Prüfungen in Pflichtfächern des sechsten bis achten Semesters ist das Bestehen der Prüfung in den aus Anlage 1 ersichtlichen Pflichtfächern des ersten bis vierten Semesters bis auf drei; in begründeten Fällen kann der Prüfungsausschuss weitere Ausnahmen machen.“
- 9.) In den **Anlagen 1** und **5** wird das Modul 9121 Synthese: Stadt und Freiraum vom 6. Semester in das 7. Semester verschoben. Das Modul 9057 Ausschreibung, Vergabe u. Abrechnung (AVA) – Basis wird vom 7. Semester in das 6. Semester verschoben.
- 10.) In den **Anlagen 1** und **5** wird die SWS Angabe des Moduls 9180 Projekt 1 aus Katalog A im 4. Semester auf „4“ korrigiert.
- 11.) In den **Anlagen 1** und **5** wird für das Modul 9181 Projekt 2 aus Katalog B 4 SWS sowie 10 Credits ausgewiesen.
- 12.) In den **Anlagen 1** und **5** wird hinsichtlich der Wahlpflichtfächer die Formulierung „3 WPF aus Katalog 1,2,3 oder 4 – Anlage 3“ durch die neue Regelung „2 WPF aus Katalog 1,2,3 oder 4 – Anlage 3“ ersetzt.
- 13.) In den **Anlagen 1** und **5** wird die Zahl der Semesterwochenstunden von 151 auf 147 korrigiert.
- 14.) Die **Anlagen 2** und **5** wird hinsichtlich des Projekts 2 aus Katalog B 4 SWS und 10 Credits ausgewiesen.
- 15.) In der **Anlage 3** und **5** wird Folgendes gestrichen:
 - a.) Im Wahlpflichtfach-Katalog 1 – Landschaftsplanung der Zusatz nach N.N.* „z.B. aus den Modulen des Fachbereichs 8“

- b.) Im Wahlpflichtfach-Katalog 2 – Freiraumplanung der Zusatz nach N.N.* „z.B. aus den Modulen des Fachbereichs 1“
- c.) Im Wahlpflichtfach-Katalog 3 – Landschaftsbau der Zusatz nach N.N.* „z.B. aus den Modulen des Fachbereichs 3“
- d.) In den Wahlpflichtfach-Katalogen 1 bis 4 das zweite * hinter N.N.
- e.) In dem Wahlpflichtfach-Katalog 5 das Modul 9150 Schlüsselkompetenzen

16.) In den **Anlagen 3 und 5** wird innerhalb des Wahlpflichtfach-Katalogs 1 die Bezeichnung des Moduls 9134 korrigiert in „Landwirtschaftliche Raumnutzung und Waldbau“ bzw. in die englische Übersetzung „Agricultural land use and silviculture“.

17.) Innerhalb der **Anlage 4** werden für folgende Module Teilnahmevoraussetzungen festgelegt:

Modul-/Fach-Nr.	Modul/Fach	Teilnahmevoraussetzungen
9118	Vertiefung CAD	Bestandene Prüfung Modul 9110 (CAD und GIS)
9119	Vertiefung GIS	Bestandene Prüfung 9110 (CAD und GIS)
9170	Entwicklung von Landschaft und Freiraum	Bestandene Prüfung Modul 9163 (Grundlagen der Landschafts- und Freiraumplanung)
9181	Projekt 2 aus Katalog B	Bestandene Prüfung der Projekte 9125, 9126, 9127 und 9180
9182	Projekt 3 aus Katalog C	Bestandene Prüfung der Projekte 9125, 9126, 9127 und 9180
9063	Ausschreibung, Vergabe und Abrechnung (AVA) – Spezial	Bestandene Prüfung Modul 9057 (Ausschreibung, Vergabe und Abrechnung (AVA) - Basis)

18.) Innerhalb der Anlage 4 werden folgende Teilnahmevoraussetzungen gestrichen:

Modul-/Fach-Nr.	Modul/Fach	Teilnahmevoraussetzungen
9143	WPF Geschichte der Freiraumplanung	Bestandene Prüfung Modul 9106

		Ideengeschichte: Landschaften, Parks und Gärten
9148	WPF Angewandte Gestaltung	Bestandene Prüfung Modul 9110 CAD & GIS sowie Prüfung 9111 Digitales Gestalten
9149	Stegreif	Anerkanntes Praxissemester
9045	Aufmaß – Visualisierung – Animation	Bestandene Pflichtmodule 9043 (Vermessungstechnik) und 9168 (CAD und digitale Gestaltung)
9062	Claim-Management	Bestandene Prüfung Kostenrechnung

Artikel II

Die Satzung tritt mit Wirkung zum 01. März 2020 in Kraft. Sie wird im Verkündungsblatt der Technischen Hochschule Ostwestfalen-Lippe veröffentlicht. Die Änderungen unter Punkt 5.) bis 7.) gilt für Studierende, die bereits zum Wintersemester 2018/2019 in das erste Semester eingeschrieben wurden.

Diese Satzung wird nach Überprüfung durch das Präsidium der Technischen Hochschule Ostwestfalen-Lippe und aufgrund der Beschlüsse des Fachbereichsrats des Fachbereichs Landschaftsarchitektur und Umweltplanung vom 11. Dezember 2019 sowie vom 17. Juni 2020 und 23. Juli 2020 ausgefertigt.

Lemgo, den 17. August 2020

Für den Präsidenten
die Kanzlerin
der Technischen Hochschule Ostwestfalen-Lippe

Nicole Soltwedel

Hinweis:

Nach Ablauf von einem Jahr nach Bekanntgabe dieser Ordnung können nur unter den Voraussetzungen des § 12 Absatz 5 Nr. 1 bis Nr. 4 Hochschulgesetz NRW Verletzungen von Verfahrens- oder Formvorschriften des Hochschulgesetzes oder des Ordnungs- oder des sonstigen Rechts der Hochschule geltend gemacht werden. Ansonsten ist eine solche Rüge ausgeschlossen.